



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Nachrichten und Informationen



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neue Perspektiven für gutes Wohnen im Quartier in Schleswig-Holstein

**Das neue Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ zielt auf mehr Baukultur und mehr Wohnungsbau –
in 50 neuen Siedlungen!**

Mehr Wohnungsbau wird in Schleswig-Holstein nach wie vor gebraucht. Das zweiteilige Sonderprogramm bietet Anreize dafür, Grundstückspotenziale zur Baureife zu entwickeln. Unterschiedlich gemischte Quartiere sollen als gute Beispiele für neue Perspektiven im Wohnungsbau im ganzen Land Wirkung entfalten.

Beide Programmteile eröffnen den Architekten und Stadtplanern neue und zusätzliche Chancen, um für ihren Gestaltungsauftrag einzutreten und einen zukunfts- wie standortgerechten Wohnungsbau in Schleswig-Holstein zu planen, der sich am tatsächlichen Bedarf der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielgruppen orientiert. Statt der wenig akzentuierten „Einheitsbaufelder“ soll es bei den Planungsaufgaben vor allem um Anpassung, Einbindung und die Entwicklung von Identität gehen. Wohnquartiere sollen wieder als Siedlung, bzw. als ein einheitliches Ensemble gedacht und erlebt werden. Die Gestaltungsabsicht soll von Schlüsselbegriffen wie Nachbarschaft, Ressourcen- und Klimaschutz geprägt sein und den Beweis antreten, dass Baukultur nicht zwangsläufig teuer sein muss.

Städtebauliche und bauliche Qualitäten

Gefragt sind städtebauliche Qualitäten, die Gebäudestrukturen für attraktiven, dabei maßvoll verdichteten Wohnungsbau im Eigentum wie zur Miete schaffen und dabei funktionssensible Außenräume und Begegnungsflächen bieten. Die Architektur soll nicht mehr vom standardisierten alleinstehenden Einfamilienhaus auf großen Grundstücken geprägt sein. Gefragt



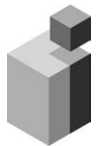
Neue
Perspektive
Wohnen

sind bauliche Qualitäten, die dem steigenden Bedarf an sogenannten bezahlbaren Wohnungen und bezahlbarem Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung Rechnung tragen. Diese Aussage gilt nicht nur für die Städte und die

Verdichtungsräume, sondern auch für das Umland der Städte und für die Ortszentren des gut erschlossenen ländlichen Raums. Auch in kleineren Gemeinden darf sich die Wohnungsversorgung nicht mehr einseitig auf solvente einpendelnde Erbauer von Einfamilienhäusern ausrichten. Auch sie müssen dafür sorgen, dass sich ihre Bevölkerung in sozialer und demographischer Vielfalt in den Wohnangeboten vor Ort wiederfindet. Schließlich nimmt insbesondere die Zahl alter Menschen in unserem Bundesland weiter zu: 2030 werden 508.200 Haushalte älter als 60 Jahre sein – das ist jeder Dritte Haushalt.

Wir brauchen eine neue Leitbild-Debatte zu dem, was zukunftsfähiger Wohnungsbau besonders im Eigentum ist!

Die Gebäude sollen die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzer-Typen und Generationen präziser aufgreifen. Es sollen neue nachbarschaftsfördernde, mitwachsende, barrierefreie und energiesparende Wohnungen entstehen zur Miete wie im Eigentum. Dies können z.B. familienfreundliche oder ausbaufähige Reihenhäuser sein. Genauso können es attraktiv gegliederte, barrierefreie Eigentums- oder Mietwohnungen sein, die ergänzt werden mit Raumangeboten zur gemeinschaftlichen Nutzung. Das Programm richtet sich auch für den Geschoss-



wohnungsbau an alle geeigneten Standorte im ganzen Land. Die förderfähigen Gebietstypen sind in dem Katalog der Qualitätskriterien aufgeführt. Auch Wohnungspotentiale im ländlichen Raum mit einer zukunftsgerichteten Infrastruktur sollen die Chance zur Aufwertung nutzen. Dabei hat außerhalb der Zentren der Geschosswohnungsbau in den letzten Jahren kaum stattgefunden und ist für viele Entscheider in kleineren Gemeinden deshalb auch kaum vorstellbar. Gerade dort setzt das Sonderprogramm 1 an. Es zielt auf attraktiven Geschosswohnungsbau mit Augenmaß, der sich in Geschossigkeit und Baugestalt anpasst an die Umgebung – weder überdimensioniert, noch zu übermäßigem Naturraumverbrauch führt und dabei bezahlbar, energieeffizient, attraktiv ist für unterschiedliche Zielgruppen. Er kann zur Mobilisierung von Altbeständen durch Sanierung, Umbau, Anbau etwa in den oftmals vereinsamten und funktionsentleerten Ortsmittelpunkten beitragen.

Was bietet das zweiteilige Sonderprogramm?

Das Programm 1 (Wohnquartiere) bietet Landesförderung für Kommunen und deren Partner für neue Baugebiete. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50.000 € für die planerische Vorbereitung eines Baugebietes gewährt, die ein leitbildbasiertes Gestaltungskonzept für eine Siedlung mit nachgefragten Mietwohnungen und Wohneigentum liefert.

Das im Förderantrag in Eckpunkten aussagekräftige Bebauungskonzept muss zur Umsetzung geeignet und bestimmt sein. Zur Veranschaulichung sind die Gebäude, Verkehrsflächen, Grünanlagen und sonstige Flächen in einem Gestaltungsplan darzustellen. Der Förderantrag der einen solchen Prozess nicht voraussetzt, sondern einleitet, kommt dann zum Erfolg, wenn er von einem zu diesem Zweck berufenen Landesbeirat qualitätszertifiziert wurde. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist mit drei Stimmen im Landesbeirat vertreten. Basis der Zertifizierung ist der Qualitätskatalog im Anhang der Förderbestimmungen. Er bildet verpflichtende und frei wählbare Qualitätsaspekte ab, von denen eine Mindestpunktzahl erfüllt sein muss. Diese Zertifizierung berechtigt zur Förderung und zur Nutzung des Qualitätslabels „Neue Perspektive Wohnen“ im Marketing und allen weiteren Umsetzungsschritten.

Das Programm 2 (Wohneigentum in neuen Quartieren) bietet Bauherrn oder Käufern einen Zuschuss in Höhe von 6000,-€ für den Bau oder Erwerb einer Wohneinheit in einer Eigenheimsiedlung mit dem Qualitätslabel „Neue Perspektive Wohnen“. Hier werden zukunftsgerichte und attraktive Eigentumswohnformen im Neubau gefördert, die im Rahmen einer Planung für eine Ensemble- oder Quartiersbebauung entstehen sollen oder kürzlich entstanden sind. Antragsteller für die Zertifizierung sind hier in der Regel die Bauträger. Genauso können Baugruppen oder auch Kommunen den Antrag stellen. Sie sollen dem Landesbeirat realisierungsfähige oder realisierte Konzepte oder Planungen auf der Basis des Qualitätskatalogs einreichen. Auch von dieser Zertifizierung

profitieren alle Beteiligten. Sie lässt sich in Marketing und Vertrieb einsetzen. Für die Bauherren bzw. für die Käufer und Käuferinnen ergibt sich zudem der Vorteil, unabhängig von der sonstigen Förderkulisse den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können. Beide Förderangebote können unabhängig voneinander oder auch gebündelt genutzt werden.

Es ist alles vorbereitet:

Das neue Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ ist in Kraft und steht allen interessierten Antragstellern sofort zur Verfügung. Zur Sicherung der Bauqualitäten, auf die das Programm zielt, stehen nicht nur einfach ablesbare Qualitäts-Kriterienkataloge (im Anhang der Förderrichtlinie) bereit, sondern auch ein jüngst berufener Landesbeirat, der über die Förderfähigkeit entscheidet. Zur Auszahlung der Mittel stehen die Mitarbeiter bei der IB.SH – der Landesförderbank parat. Für Beratung ist gesorgt.

Alle notwendigen Elemente, die geeignet sind, eine Qualitätsoffensive für den Wohnungsbau in Schleswig-Holstein voranzubringen, sind soweit installiert und zur Nutzung vorbereitet: Ein Qualitätslabel, eine Plattform, die für Vernetzung und Öffentlichkeit sorgt. Die investive Förderkulisse ist vielfältig nutzbar und gut ausgestattet

Für die Investitionen in den Mietwohnungsbau steht die Kulisse der Förderprogramme des Landes neben denen der KfW zur Verfügung. In den Jahren 2019-2022 sind es über 800 Millionen Euro an Darlehen und Zuschüssen. Im Spannungsfeld von Wohnungsdruck, Bauflächenmangel und steigenden Herstellungskosten ist der freifinanzierte Mietwohnungsbau zu Mieten von unter 10,-€ nicht mehr realisierbar. Genau dieser wird aber bis in die Mitte der Gesellschaft nachgefragt. Deshalb sind ganz aktuell die anteiligen Zuschüsse neben den Darlehen erhöht und der 2. Förderweg mit dem 8-Euro-Wohnen ergänzt worden. Zur Förderung von Wohneigentum bieten sich die Landesprogramme bei der IB.SH an, die jüngst mit einem Programm zur Kapitalisierung des Baukindergelds ergänzt wurden.

Ausblick: Zusätzlich soll ein Landeswettbewerb gute Beispiele liefern


Die Rahmenbedingungen für einen Landeswettbewerb zum Programm 2 (Wohneigentum in neuen Quartieren) konkretisieren sich. Er wird sich an Architekten und Stadtplaner richten, um auf geeigneten kommunalen Grundstücken alsbald die ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge zu realisieren. Hinweise auf geeignete Grundstücke werden seitens des Innenministeriums gern entgegengenommen.

*Arne Kleinhans
Abteilungsleiter Bauen und Wohnen
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel*



Aktuelle Hinweise und Termine

Deutscher Brückenbaupreis 2020 – Preisverleihung verschoben


 Angesichts der Gefahr der weiteren Verbreitung des Corona-Virus haben sich der Verband Beratender Ingenieure VBI und die Bundesingenieurkammer entschieden, die Veranstaltung in die zweite Jahreshälfte 2020 zu verschieben.

Bis dahin bleibt es spannend, denn die finale Juryentscheidung wird erst zur feierlichen Preisverleihung bekannt gegeben, die aber auf jeden Fall in Dresden stattfinden wird. Aus den 42 eingereichten Bauwerken hat die Jury sechs Bauwerke für den renommierten Ingenieurbaupreis nominiert.

Nominiert in der Kategorie „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sind:

- die Retheklappbrücke, Hamburg
- die Brücke bei Schwaig im Zuge der A 3 bei Nürnberg und
- die Instandsetzung der Elster-Brücke bei Neudeck, Land Brandenburg

Nominiert in der Kategorie „Fuß- und Radwegbrücken“ sind:

- der Trumpf-Steg Ditzingen
- die Stuttgarter Holzbrücke an der Birkelspitze in Weinstadt
- die Sanierung der König-Ludwig-Brücke in Kempten.



Einladung zur Preisverleihung

DEUTSCHER BRÜCKENBAUPREIS 2020
Wettbewerb zur Würdigung herausragender Ingenieurleistungen

Zur Preisverleihung erwarten VBI und Bundesingenieurkammer auch zum ungewohnten Herbsttermin mehr als 1.000 Gäste aus Baubranche, Politik und Wirtschaft. Das Bundesverkehrsministerium fördert den Deutschen Brückenbaupreis und hat die Schirmherrschaft übernommen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.brueckenbaupreis.de> Pressekontakt:
Verband Beratender Ingenieure VBI,
Ines Bronowski, Budapester Straße 31, 10787 Berlin,
Tel.: 030/26062-230, E-Mail: bronowski@vbi.de
Bundesingenieurkammer,
Alexandra Jakob, Joachimsthaler Straße 12, 10719
Berlin, Tel.: 30/2589882-23, E-Mail: jakob@bingk.de

Vergabe von Planungsleistungen

Empfehlungen von BIngK und BAK

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4.7.2019 entschieden, dass eine verbindliche Festbeschreibung von Mindest- und Höchstsätzen durch den Gesetzgeber gegen EU-Recht verstößt. Nach Auffassung des Gerichts können die verbindlichen Mindestsätze der HOAI jedoch grundsätzlich geeignet sein, die Qualität von Planungsleistungen in Deutschland zu sichern. Es fehle lediglich an einer kohärenten Regelung, da Planungsleistungen auch von Personen erbracht werden dürfen, die ihre fachliche Qualifikation nicht nachgewiesen haben. Vor allen Dingen hat der EuGH in keiner Weise die in der HOAI enthaltenen Honorarsätze der Höhe nach beanstandet. Zusammengefasst folgt hieraus, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen im Grundsatz an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann und im Sinne einer dauerhaften Qualitätser-

BIngK
BUNDES
INGENIEURKAMMER

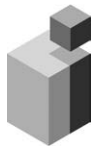


BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER

haltung auch festgehalten werden sollte, auch wenn Angebote nicht nur deshalb ausgeschlossen werden dürfen, weil sie unterhalb der bisherigen HOAI-Mindestsätze liegen.

Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer haben gemeinsam folgende Empfehlungen zur Vergabe von Planungsleistungen nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI erarbeitet:

Auftragswertberechnung: Legen Sie sowohl für die Auftragswertberechnung als auch für den damit korrespondierenden tatsächlichen Auftragswert weiterhin die Honorarberechnungsparameter als auch die Honorarsätze der HOAI zugrunde. Für die Einordnung eines Vorhabens in die Honorarzone ist eine Punktebewertung erforderlich, die eine Ermittlung des Schwierigkeitsgrades voraussetzt. Da die HOAI selbst



hierfür keine abschließende Anleitung liefert, wird auf einschlägige Bewertungstabellen verwiesen.

Festpreisvergabe: Nutzen Sie (auch bei Ausschreibungen im Unterschwellenbereich) die Möglichkeit zur Festpreisvergabe nach § 58 Abs. 2 Satz 3 VgV, um den Grundsatz des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Planungsleistungen bestmöglich umzusetzen. In diesem Fall erfolgt die Wertung der Angebote nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien.

Vorrang des Leistungswettbewerbs: Sofern Sie die Festpreisvergabe nicht nutzen, achten Sie gleichwohl darauf, dass der Preis bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien weiterhin nur eine untergeordnete Rolle spielt. Wegen des Grundsatzes des Leistungswettbewerbs darf er auch künftig kein wesentliches Kriterium sein. Die in der Rechtspraxis weit verbreitete Empfehlung einer Einstufung des Preises mit 10 % bei der Vergabe von Planungsleistungen bleibt somit aktuell.

Angemessene Honorierung: Legen Sie auch bei gegebenenfalls niedrigen Honorarangeboten insgesamt auf eine angemessene Honorierung wert, um auch mittel- und langfristig zu einer qualitativ hohen Planerlandschaft nicht nur in Metropolregionen, sondern auch im ländlichen Raum beizutragen. Stimmen Sie sich hierzu auch mit Ihren Rechnungshöfen und Prüfungsämtern ab. Diesen wird oftmals zu Unrecht unterstellt, ausschließlich auf das kurzfristig billigste Angebot zu setzen. Eine angemessene Honorierung schreibt § 77 Abs. 2 VgV ausdrücklich für den Fall vor, dass der Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen verlangt. Maßstab für die Angemessenheit ist auch nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze die HOAI. Hierbei sollte nicht ausschließlich auf den unteren Rahmen („Mindestsatz“) abgestellt, sondern in der Regel vom mittleren Wert ausgegangen werden.

Ungewöhnlich niedrige Angebote: Gehen Sie daher mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§ 60 VgV) kritisch um und setzen Sie die Aufgreifschwelle nicht zu niedrig an. Denken Sie daran, dass der Gesetzgeber einen guten Grund hatte, die auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Honorartabellen der HOAI insgesamt als angemessene Preisspanne und die jeweils unteren Rahmen („Mindestsätze“) als Auskömmlichkeitsgrenze anzusehen. Angebote unterhalb der unteren Rahmen können daher nur in begründeten Ausnahmefällen ein Auskömmlichkeitstestat erhalten. In der Regel sollte auf solche Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden. Vergleichen Sie die sich ergebenden Stundenhonorare zum Beispiel mit denen von Rechtsberatern, IT-Dienstleistern oder auch dem Handwerk. Verlangen Sie bei niedrigen Honorarangeboten von Planern im Zweifel eine gesonderte Bescheinigung der Berufshaftpflichtversicherung.

Planungswettbewerbe als Chance begreifen: Nutzen Sie so oft wie möglich den Planungswettbewerb als das in vielen Fällen besonders geeignete Instrument zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Das Planerhonorar knüpft üblicherweise an den Baukostenumfang an und der Wettbewerb ermöglicht die Auswahl des insgesamt wirtschaftlichsten Ergebnisses. Nach § 78 Abs. 1 VgV gewährleisten Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV verpflichtet daher den öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden sollte. Ebenso verweist § 52 UVgO im Unterschwellenbereich auf die Möglichkeit des Planungswettbewerbs, der hier auch als Einladungswettbewerb organisiert werden könnte.

Der jedenfalls derzeit noch weit überwiegende Anteil der öffentlichen Vergaben betrifft die sogenannte Unterschwellenvergabe. Die hier bestehenden größeren Gestaltungsmöglichkeiten sollten genutzt werden, um zu für alle Beteiligten möglichst unbürokratischen und effizienten Verfahren zu gelangen.

In Fällen, in denen die Freiheiten im Unterschwellenbereich zu Unsicherheit über die Ausgestaltung eines angemessenen Vergabeverfahrens führen, können die nachfolgenden Leitlinien zugrunde gelegt werden:

Bekanntmachung: Die Art der Bekanntmachung ist vorbehaltlich länderspezifischer Sonderregelungen grundsätzlich frei wählbar und kann von einer Aufforderung an eine Reihe potenzieller Auftragnehmer – z.B. auf der Basis vorliegender Initiativbewerbungen – über eine Presseinformation, eine Zeitungsanzeige, die Veröffentlichung auf dem eigenen Internetportal bis hin zu einer Veröffentlichung auf einschlägigen Vergabeplattformen gehen. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass eine zu breite Streuung die Chancen regional ansässiger, junger und kleiner Büros schmälert. Die Formulierung eines regionalen Zulassungsbereichs ist allerdings auch bei Unterschwellenvergaben unzulässig.

Mindestanforderungen: Entscheidend für eine chancengleiche Ausgestaltung des Auswahlverfahrens ist, dass die geforderten Nachweise präzise die Mindestanforderungen beschreiben, die damit im Sinne von Ja-Nein-Kriterien abprüfbar sind, im ersten Schritt aber keiner weiteren Wertung oder Gewichtung unterzogen werden. Art und Umfang der geforderten Referenzen bzw. Anforderungen an die Bewerber sind aus der konkreten Aufgabe abzuleiten und müssen in Relation zum Auftragsgegenstand stehen. Der Nachweis von Präqualifizierungen sollte ausdrücklich zugelassen werden.

Referenzen: Es sollten nicht mehr als ein bis zwei Referenzprojekte gefordert werden. Das Investitionsvolumen der Referenzprojekte wird als akzeptabel angesehen, wenn es 50 % des zu vergebenden Auf-



trags erreicht. Eine zeitliche Eingrenzung nachzuweisender Referenzobjekte macht wenig Sinn, da im Zuge von Baumaßnahmen erworbene Erfahrungen lange Bestand haben.

Anforderungen an Büro und technische Ausstattung:

Sofern auftragsrelevant, z.B. sofern terminlich begründet, ist es denkbar, eine Erklärung über die im Büro für die Bewältigung der Aufgabe zur Verfügung stehenden Mitarbeiter zu verlangen. Für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes sind in der Regel ein bis zwei Mitarbeiter zusätzlich zum Büroinhaber als ausreichend anzusehen. Die Forderung nach einer höheren Mitarbeiterzahl stünde in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag des Auftrags. Da der – jederzeit aufrüstbaren – technischen Ausstattung eines Büros als Vergabekriterium keine wesentliche Rolle zukommt, sollte auf diesen Punkt verzichtet werden. Losverfahren: Andere als die aufgeführten Unterlagen lassen inhaltlich keine weiteren Erkenntnisse über die Bewerber erwarten und führen nur zu unverhältnismäßigem Aufwand bei allen Beteiligten. Bei den aufgeführten Beispielen ergeben sich damit Kriterien, die eine Vielzahl von Büros erfüllen können und die daher kaum vergaberelevant sein werden. Interessenten wird aber auf diese Weise signalisiert, ob ihre Bewerbung überhaupt Aussicht auf Erfolg haben kann. Alle Bewerber, die die hier genannten Nachteile erbringen können, haben die grundsätzlich erforderliche fachliche Qualifikation und können in der Verhandlung im Hinblick auf die individuelle und auch differenzierter zu beurteilende Qualität der Referenzen beurteilt werden. Für die Verhandlung wird im Allgemeinen eine Zahl von maximal fünf Teilnehmern als sinnvoll anzusehen sein. Sofern die Zahl qualifizierter Bewerber deutlich überschritten wird, empfiehlt sich die Zwischenschaltung eines Losverfahrens. Wenn mit dieser Option gerechnet wird, kann es sinnvoll sein, ein oder zwei Teilnehmer vorab auszuwählen und in der Bekanntmachung zu benennen.

Gewichtung der Zuschlagskriterien: Die Zuschlagskriterien stellen die für die Vergabe entscheidenden Kriterien dar und kommen damit in der abschließenden Verhandlung zum Tragen. Die hier genannte Gewichtung ist nicht mehr nachträglich korrigierbar, bedarf also sorgfältiger Überlegung. Von der Sache her ist es geboten, den Schwerpunkt auf leistungsbezogene Kriterien zu legen, da das Gebäude als langfristiges Ergebnis das Vergabeverfahren und damit Verfahrensfragen und formale Aspekte überdauert. Dies kann

alternativ die Gewichtung eines Wettbewerbsergebnisses sein oder die Bewertung von Lösungsskizzen, die für die Verhandlung erarbeitet und vorgestellt werden, oder die Bewertung realisierter Referenzprojekte. Dabei kommen Kriterien wie ästhetische Qualität, Funktionalität sowie Wirtschaftlichkeit und Kosteneinhaltung in Frage. Wird keins dieser leistungsbezogenen Kriterien herangezogen, so bleibt als wesentliches Zuschlagskriterium die Projektorganisation, also die Bewertung des vorgesehenen Projektverantwortlichen, ggf. des weiteren vorgesehenen Personals, der Vertrautheit mit Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, Angaben zur Objektüberwachung sowie der Umgang mit Leistungsstörungen und Nachträgen. Für das Planerhonorar als letztem Zuschlagskriterium gelten die oben genannten Empfehlungen.

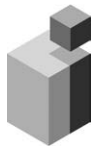
Transparenz: In der Bekanntmachung sollten die Schritte des Verfahrens in der gebotenen Kürze aber auch soweit erschöpfend beschrieben werden, dass die Bewerber dem Sinn nach wissen, wie das Auswahlverfahren konzipiert ist. Die Beurteilung von Referenzen erfordert im Übrigen immer ein qualifiziert besetztes Gremium. Der Versand der Niederschrift mit der Begründung der getroffenen Auswahl und der tabellarischen Aufstellung der Honorarangebote ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens, dient der Transparenz und schützt auch den Auftraggeber vor ungerechtfertigten Mutmaßungen und Vorwürfen.

Aufwand reduzieren: Mit dem oben skizzierten Auswahlverfahren wird der Aufwand auf Seite der Teilnehmer wie der Vergabestelle auf einem vertretbaren Maß gehalten und gleichzeitig eine klare Festlegung getroffen, wie viele Bewerber sich einer differenzierten Überprüfung unterziehen müssen. Durch das integrierte Losverfahren wird gleichzeitig auch kleinen Büros und Berufsanfängern eine faire Chance gegeben, ihre Qualifikation unabhängig von quantitativen Aspekten (Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der technischen Ausstattung etc.) gegenüber etablierten und großen Büros zu beweisen. Die Architekten- und Ingenieurkammern unterstützen und beraten private und öffentliche Auftraggeber kostenlos bei der Umsetzung.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://bingk.de/blog/nach-wegfall-des-preisrahmens-der-hoai-empfehlungen-zur-vergabe/>

Impressum

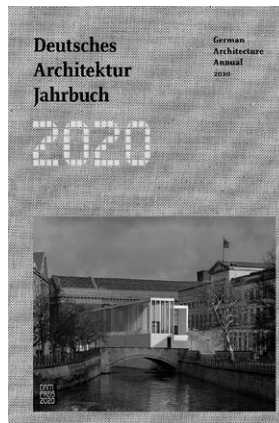
Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin Natascha Kamp



Deutsches Architektur Jahrbuch 2020

Text: Prof. D.-J. Mehlhorn, Architekt und Stadtplaner

Seit 2007 werden jährlich herausragende Bauwerke mit dem Preis des Deutschen Architekturmuseums DAM ausgezeichnet. In diesem Jahr – man konnte es fast erwarten – erhielt David Chipperfields Architects für die James-Simon-Galerie in Berlin den ersten Preis. Die Jury lobt in höchsten Tönen „die exzellenten Leistungen auf so vielen Ebenen“: stadträumlich, funktional und materiell: „Eine ultimative Setzung voller Schönheit – das kann man auch diesem Baukomplex zugestehen, der sich kaum als einzelnes Bauwerk zu erkennen gibt, sondern eher eine Fertigstellung, ja eine Vervollkommnung der gegebenen Situation darstellt.“



Peter Cachola vom DAM ergänzt: „Zukunftsfähig ist die Haltung der Architektur zum Stadtraum, zu den großartigen Bauten der Nachbarschaft und die Kraft, daraus einen neuen Ort zu schaffen“. Diese Haltung, Architektur in den Kontext einzufügen, durchzieht auch die meisten anderen prämierten Projekte und setzt gegen eine an vielen Orten erkennbare Tendenz zur Individualisierung ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Ortes ein beachtenswertes Zeichen. Das trifft auch auf die anderen Finalisten zu: der taz-Neubau in Berlin (E2A Piet und Wim Eckert), das Eingangsgebäude des Freilichtmuseums in Glentheim (Florian Nagler Architekten), ein Wohnhaus in einem Hinterhof in Frankfurt am Main (NKBAK Architekten), das Wohnensemble „einfach gebaut“ in Berlin (orange architekten). Die Architektur des Preisträgers und der Finalisten lassen die Spannweite der heutigen Architektur erkennen. Aber auch die Shortlist mit 17 Projekten bietet einen Überblick über die aktuelle Architekturentwicklung. Die meisten Projekte stellen sich bewusst in die Kontinuität des jeweiligen Bauplatzes und bereichern die vorgefundene städtebauliche Situation. Hinzuweisen ist nur auf ein Wohn- und Geschäftsensemble in Bielefeld (Architekten Wannenmacher + Möller) oder ein Giebelhaus am Buddentor in Münster (hehnpohl architektur), aber auch eine landwirtschaftliche Hofstelle in Gonnersdorf (dürschinger architekten). Es geht aber auch um den Umbau nicht mehr benötigter Bürohäuser zum Wohnen. Die Hinwendung zu sozialen Fragen und zum genossenschaftlichen Bauen wird im architektonisch unauffälligen Umbau eines Wohnhauses der 1960er Jahre evident (Bellevue di Monaco in München, hierner und riehl architekten): „Der Gebäudekomplex mit dem wohlklingenden Namen ist das Resultat einer Protestbewegung, die mit viel Witz und teils prominenter Beteiligung wirkungsvolle Aktionen organisierte und schnell zum Symbol gegen den Ausverkauf der

eigenen Stadt wurde“. Den Rezensenten freut es vor allem, dass das Flachdach doch nicht die letzte Antwort auf die Frage nach der richtigen Form des oberen Abschlusses eines Gebäudes zu sein scheint: Nahezu die Hälfte aller Projekte weist geneigte Dächer auf, und das offensichtlich nicht allein aus Respekt vor der näheren Umgebung, hier zeichnet sich eine Trendwende ab!

Die Dokumentation der Projekte wird ergänzt durch einen Essay von Reiner Nagel über „Baukultur als Handlungsebene für Stadt und Land“ und eine „Shortlist Deutscher Architektur Export“. Diese

dokumentiert drei Projekte in Myanmar, Ecuador und Albanien, wobei auffällt, wie sehr sich deutsche Architekten auf die besondere Situation im jeweiligen Land einzustellen bereit und nicht etwa bestrebt sind, deutsche Architektur pur dorthin zu exportieren, sondern Formen und Konstruktion aus den Bedingungen vor Ort ableiten. Peter Wilson erläutert außerdem in einem Interview seine Bemühungen, dem albanischen Ort Korça ein eigenes Gesicht zu geben und die Architekten und Bürger vor Ort zu bewegen, ihre Stadt selbst zu gestalten. Ohne die tatkräftige, wohl auch autoritäre Unterstützung des Bürgermeisters wäre aber vieles nicht möglich: „Es gibt überwiegend überhaupt keine Meinung zum Städtebau oder der Architektur.“ Insofern stellt sich trotz allen guten Willens die Frage der Nachhaltigkeit. Diese wird aber letztlich nicht beantwortet.

Viele der dokumentierten Projekte sind sicher durch Zeitschriften bekannt. Die Zusammenstellung und die damit gewonnene Übersicht über die aktuellen Tendenzen lassen das Buch zu einem Seismografen der aktuellen Entwicklung werden. Die Texte sind gut lesbar, die Lagepläne in Form von Schwarzplänen allerdings sind viel zu klein und lassen den Charakter des Raumes zwischen den Gebäuden nicht erkennen. Dennoch: insgesamt eine gute Übersicht über vorbildliches Bauen in den letzten Jahren. Fortsetzung folgt...

Peter Cachola Schmal, Yorck Förster und Christina Gräwe im Auftrag des Dezernats für Kultur und Wissenschaft, Kulturamt der Stadt Frankfurt am Main: Deutsches Architektur Jahrbuch 2020. 255 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. 38,00 EUR. DOM publishers, Berlin 2020